

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AVV- Arbeitsbühnen-Vertriebs-Vermietungs GmbH

Seite 1 von 2 Seiten

I. Geltungsbereich

1. Unseren Angeboten, Bestellungen und Vertragsverhältnissen liegen ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen zugrunde. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne das es insoweit eines erneuten Hinweises auf unsere Geschäftsbedingungen bedarf.

2. Bezieht sich der Besteller im Rahmen von Vertragsverhandlungen auf eigene Allgemeine Geschäftsbeziehungen, werden diese, soweit sie unseren Geschäftsbedingungen widersprechen, nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir den Geschäftsbedingungen des Bestellers nicht noch mal gesondert widersprechen sollten.

3. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn dies durch uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2. Ausnahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

3. Unsere Mitarbeiter und Handelsvertreter sind nicht dazu berechtigt, dem Besteller mündliche oder schriftliche Zusagen gleich welcher Art zu machen, die über den Inhalt der vertraglichen Vereinbarungen hinausgehen.

III. Preise

1. Unsere Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich entsprechend zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Unsere Preise gelten ab Werk und ohne Montage.

3. Ändern sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten – etwa Material- und Rohstoffpreise, Werkstoffkosten, Energiekosten, Löhne und Gehälter, Sozialabgaben, öffentliche Abgaben usw. – sind wir dazu berechtigt, die Preiserhöhungen im entsprechenden Umfang an den Besteller weiterzugeben. Die vereinbarten Preise bleiben jedoch dann unverändert, wenn wir unsere Lieferungen und Leistungen innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss vollständig erbringen können.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Ka-

lendertagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

2. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern diese Gegenansprüche von uns nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ist der Besteller Kaufmann, ist er des weiteren zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder einer Minderung nur dann berechtigt, wenn die dem Zurückbehaltungsrecht oder dem Minderungsanspruch zugrundeliegenden Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

3. Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber an, Wechsel im übrigen nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung.

4. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, wird insbesondere ein vom Besteller hingebener Scheck rückbelastet oder stellt der Besteller seine Zahlungen ein, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall steht uns weiterhin das Recht zu, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen und bis dahin eine gegebenenfalls noch nicht ausgelieferte Ware oder noch nicht erbrachte Leistung zurückzuhalten, sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen zurückzustellen.

5. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

6. Unsere Handelsvertreter und Außendienstmitarbeiter sind ohne besondere Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen für uns nicht befugt.

7. Der Auftragnehmer behält sich vor, die vereinbarte Leistung per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.

IV. Lieferzeiten

1. Lieferfristen und –termine sind nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich bestätigt haben.

2. Lieferfristen und –termine können im Übrigen nur dann eingehalten werden, wenn seitens des Bestellers alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen.

3. Lieferungen vor Ablauf der vereinbarten Lieferfrist bzw. vor einem vereinbarten Liefertermin sind zulässig.

4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von anderen Ereignissen, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen – hierzu gehören insbesondere Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Störungen in der Energie- und Materiallieferung, Maschinendefekte, Unfälle und dergleichen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterpelieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5. Wenn die Behinderung länger als 2 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller

hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur dann berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigt haben.

6. Wenn wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder mit unseren Leistungen in Verzug geraten sind, ist uns zunächst regelmäßig eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Sofern uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, kann der Besteller stattdessen auch nach seiner Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. § 361 BGB bleibt unberührt.

II. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt oder dem Besteller oder einem von diesem Beauftragten (einschließlich einer beauftragten Spedition) im Lieferwerk zur Verfügung gestellt wird.

2. Wird der Versand oder die Abholung der Ware infolge eines dem Besteller zuzurechnenden Verhaltens verzögert, geht die Gefahr mit demjenigen Zeitpunkt, zu welchem die Ware nach der ursprünglichen Vereinbarung hätte versendet oder übergeben werden sollen, auf den Besteller über.

3. Es ist ausschließlich Sache des Bestellers, die Ware während des Transportes, bzw. ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges gegebenenfalls zu versichern.

4. Für Beschädigungen, Verunreinigungen, Materialverluste, Zerreißen der Verpackung

usw., äußere Einflüsse und sonstige Umstände während des Transportes sind wir nicht schadensersatzpflichtig, es sei denn, uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen würde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Sofern offensichtliche Transportschäden vorliegen, ist der Besteller verpflichtet, uns hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

Darüber hinaus hat der Besteller bei der Entladung bzw. Empfangnahme der Ware den Schaden so zu sichern, bzw. feststellen zu lassen, dass aufgrund dieser Feststellung Schadensersatzansprüche gegenüber dem Transportübernehmer geltend gemacht werden können.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen – einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent -, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

2. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, ohne dass uns hieraus Pflichten gegenüber Dritten entstehen. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits heute vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus der Verarbeitung / dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung usw.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen hiermit die Abtretung an. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für Rechnung des Bestellers im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Fall ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung offen zulegen und uns die zur Geltendmachung der Rechte aus der Abtretung erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen sowie bei jeder anderen – gegebenenfalls erst bevorstehenden – Beeinträchtigung unserer Rechte ist der

Besteller verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen.

In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

III. VIII. Gewährleistung und Haftung

1. Wir leisten Gewähr für einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Ware nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrüberganges.

2. Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung – soweit eine solche im ordnungsmäßigen Geschäftsgang tunlich ist – erkennbare Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Entdeckung zu rügen.

Die Mängelrüge bedarf zu ihrer Wirksamkeit in jedem Falle der Schriftform. Bei Versäumung der Frist und Form der Mängelrüge ist die Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel ausgeschlossen.

3. Es ist uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Zu diesem Zweck ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, die beanstandete Ware auf unsere Kosten an uns zu übersenden.

4. Bei berechtigten und frist-, sowie formgerechten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl unter Ausschluss weitergehender Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung binnen angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen. Dies gilt bei einer teilweisen Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware allerdings nur dann, wenn eine mangelfreie Teillieferung für den Besteller verpflichtet, den mangelfreien Teil der Ware abzunehmen. § 361 BGB bleibt unberührt.

5. Abweichend zu den vorstehenden Bestimmungen wird die Gewährleistung bei der Lieferung von gebrauchten Sachen ausgeschlossen. Bei Fremderzeugnissen, das heißt Erzeugnissen, die wir uns selbst beschaffen müssen und nicht in unserem Unternehmen herstellen, treten wir bereits heute unsere Gewährleistungsansprüche an den Lieferanten des Fremderzeugnisses an den Besteller ab. Entsprechend ist der Besteller zunächst verpflichtet, sich hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche an den Lieferanten des Fremderzeugnisses zu wenden, wobei wir uns

verpflichten, den Besteller bei der Durchsetzung der Ansprüche hinreichend zu unterstützen. Leistet der Lieferant des Fremderzeugnisses trotz Aufforderung des Bestellers berechtigt, uns hinsichtlich der Gewährleistung gemäß den vorstehenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

6. Schadensersatzansprüche, insbesondere betreffend Mangelfolgeschäden, aus einer Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung, sind sowohl uns gegenüber als auch gegenüber unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

7. Die Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Mangelfolgeschäden verjähren nach den Fristen der Gewährleistungsansprüche, ist also die Verjährungsfrist für die Mangel- und Mangelfolgeschäden identisch.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (sogenanntes UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

2. Soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens ist, ist 74523 Schwäbisch Hall Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Dies gilt auch bei Urkunden- und Wechselprozessen. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller nach unserer Wahl auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

3. Erfüllungsort ist 74523 Schwäbisch Hall

4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Sofern eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen nur dann wirksam sein sollte, wenn der Besteller Kaufmann ist oder als solcher gilt, bleibt die betreffende Bestimmung im Verkehr mit Kaufleuten gültig. Entsprechend soll dann die betreffende Bestimmung dahingehend verstanden werden, dass sie nur im Verkehr zwischen Kaufleuten Geltung haben soll.